

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Flechtingen

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Gemeinde Flechtingen unterhält zwei Sporthallen einschließlich der Umkleieräume, Sanitäreinrichtungen und dem Inventar. ²Die Sporthallen dienen vornehmlich dem Schulsport und den Belangen der örtlichen Gemeinschaft.
- (2) Nutzer sind die Personen, die eine Anmeldung für die Nutzung der Sporthallen der Gemeinde vorgenommen haben.
- (3) ¹Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen sind für alle Nutzer bindend. ²Das Überlassungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Entgeltspflichtigen wird privatrechtlich durch einen Vertrag bzw. einer Nutzungsvereinbarung geregelt. ³Mit dem Abschluss des Vertrages erkennt der Entgeltpflichtige die Entgelt- und die Benutzungsordnung für die Sporthallen an.
- (4) Die Sporthallen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde Flechtingen vertreten und verwaltet.
- (5) Sporthallen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. Sporthalle Flechtingen, Vor dem Tore 22, 39345 Flechtingen
 2. Sporthalle Behnsdorf, Sportplatzweg 18, 39356 Flechtingen OT Behnsdorf

§ 2 Überlassung, Belegungsplan und Nutzungszeiten

- (1) ¹Die Sporthalle Flechtingen steht grundsätzlich dem Schulsport und der Kindertagesstätte von Montag bis Freitag in der Zeit 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr zur Verfügung (auf Grundlage der jeweiligen Stundenpläne).
²Die Sporthalle Behnsdorf steht der Kindertagesstätte an einem bestimmten Tag (ist im Belegungsplan festgehalten) in den Vormittagsstunden 9:00 Uhr – 12:00 Uhr zur Verfügung.
³Dem übrigen Sportbetrieb steht die Sporthalle Flechtingen von Montag bis Freitag jeweils von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
⁴Dem übrigen Sportbetrieb steht die Sporthalle Behnsdorf von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) ¹Die Gemeinde kann die Benutzung der Sporthallen ganz oder teilweise aus wichtigen Gründen (z. B. Reparaturarbeiten, Grundreinigung) einschränken.
²Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden.
- (3) ¹Für die Sporthallen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen bzw. Sportgruppen jährlich Sommer- (01.04. - 31.10.) und Winterbelegungspläne (01.11. - 31.03.) erstellt.

- ²Die bestehenden Belegungspläne sind Grundlage dieser Ordnung.
- (4) Neuanträge auf Nutzung der Sporthallen sind formlos bei der Gemeinde Flechtingen spätestens 1 Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragsstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (5) ¹Der Nutzer hat der Gemeinde Flechtingen bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Person zu benennen. ²Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. ³Die Pflichten der verantwortlichen Person für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus dieser Ordnung.
- (6) ¹Über die regelmäßige Nutzung der Sporthallen ist durch den Nutzer bzw. Verantwortlichen des Sportvereins ein Nachweis zu führen. ²Hierfür haben sich die Nutzer in die in den Sporthallen ausliegenden Belegungsbücher einzutragen. ³Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor.
- (7) ¹Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung der Sporthallen sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. ²Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. ³Etwaige Schäden an den Räumen und dem überlassenen Inventar sind in dem Belegungsbuch zu vermerken und umgehend der Gemeinde anzuzeigen.
- (8) ¹Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle an. ²In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Duschen, Umkleiden ect. mit inbegriffen.
- (9) ¹Wettkämpfe sowie Punktspiele außerhalb der Hallenöffnungszeiten (§2 Absatz 1) sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. ²Es werden separate Einzelnutzungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Nutzer geschlossen.
- (10) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (11) Die Überlassung erfolgt nur für die in der Nutzungsvereinbarung bzw. die im Belegungsplan vereinbarte Zeit und dem genehmigten Zweck.

§ 3

Benutzergrundsätze / Verhalten in den Sporthallen

- (1) Die Sportflächen dürfen während des Schul-, Übungs- und Wettkampfbetriebes nur in Sportkleidung und mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden.
- (2) ¹Die Turnschuhe müssen mit einer abriebfesten Sohle versehen sein. ²Die benutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. ³Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

- ⁴Wird nach der Überlassung eine übermäßige Verschmutzung festgestellt, welche eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann diese dem Nutzer ganz oder teilweise zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (3) ¹Die Verwendung von Harz / Haftmitteln während des Trainings- und Spielbetriebes ist verboten. ²Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten der Hallenreinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (4) Rauchen, Alkoholgenuss sowie der Umgang mit offenem Feuer ist in den Sporthallen und den Nebenräumen untersagt.
- (5) Fahr- oder Motorräder dürfen nicht in die Sporthallen oder in ihre Nebenräume eingestellt werden.
- (6) Die Heizung darf nur vom Hausmeister, bzw. Bereitschaftsdienst bedient werden.
- (7) ¹Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. ²Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.
- (8) ¹Die Nutzer erhalten für die jeweilige Sporthalle Schlüssel. ²Bei Verlust haftet der Nutzer für die Folgekosten. ³Die Anfertigung von Zweitschlüsseln sowie die Weitergabe an Dritte Unbefugte sind nicht erlaubt.
- (9) Die Sporthallen und die dazugehörigen Nebenräume müssen bis spätestens 22.00 Uhr verlassen sein.
- (10) ¹Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingebracht und verwahrt werden. ²Die Geräte und Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören und gefährden. ³Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Sporthallen und das Inventar in dem Zustand, in welchem Sie sich befinden. ²Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 2 (5) dieser Ordnung unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde angezeigt werden.
- (2) ¹Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten gegenüber der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
²Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

³Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) ¹Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. ²Sie haften der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihnen, ihren Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern verursacht wurden.
- (4) Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 5 Hausrecht

¹Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. ²Sie haben jederzeit freien Zutritt.

³Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Nutzungsentgelt / Entgeltpflichtige

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Sporthalle	Entgelt/ Stunde
Sporthalle Flechtingen	7,50 €
Sporthalle Behnsdorf	7,50 €
Kinder- und Jugendgruppen in organisierter Vereinsarbeit bis 16 Jahre in den Sporthallen Flechtingen und Behnsdorf	frei

- (2) Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Reinigung ect. abgegolten.
- (3) ¹Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, auf dessen Antrag die Sporthalle zur Nutzung bereitgestellt wird.
²Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (4) ¹Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes gegenüber den Sportvereinen und Sportgruppen, welche regelmäßig ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sporthallen durchführen, erfolgt quartalsweise auf Grundlage des Belegungsbuches (§ 2 Absatz 6).
²Die Vereine erhalten hierzu gesonderte Rechnungen.

- (5) ¹In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag andere als im Absatz 1 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
²Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (6) In besonderen Fällen kann der Bürgermeister von Absatz 1 abweichende Tagessätze für die Nutzung festlegen

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Nutzer der Sporthallen, welche gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder evtl. Schadensersatzleistungen verweigern, können von der Gemeinde von der Benutzung der Sporthallen ausgeschlossen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Nutzung nicht nachkommt.

§ 8 Widerruf der Überlassung

- ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthallen besteht nicht.
²Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Nutzung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind. ³Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Nutzers bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

§ 9 Werbung

Jede Art von Werbung an den Sporthallen und deren Außenbereich ist untersagt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Festlegungen für die Sporthalle in Flechtingen außer Kraft.

Flechtingen, den 12.04.2018


Krümmling
Bürgermeister

